

## Bürgerantrag

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW beantragen die unterzeichnenden Anwohner eine Ausweisung des Bereiches Reisholzstrasse von Hausnummer 31 bis 65 als Innenbereich nach § 34 <sup>BauGB</sup> und Erstellung einer Innenbereichssatzung für diesen Bereich.

### **Begründung:**

Seit Jahren erhalten wir bei allen Anfragen vom Bauamt der Stadt die Auskunft, dass der o.a. Bereich im Außenbereich nach § 35 BBauG liegt und wir somit:

- keine Wintergärten anbauen dürfen
- Ausbaumaßnahmen nur durchführen dürfen, wenn dies durch die Anzahl der seit mindestens 5 Jahren hier lebenden Familienmitglieder begründet ist (mit Beschränkung der Wohnflächengröße)
- wir im Falle von Brand und Zerstörung die Häuser abreißen und nicht wiedererrichten dürfen - eine Katastrophe im Fall der nur durch Brandwände getrennten Mehrfamilienhäuser
- Baulückenschließung nicht möglich ist – erstmalig wurde in 2010 eine Baulückenschließung in Aussicht gestellt

Durch diese Vorgaben erfahren unsere Immobilien eine erhebliche Wertminderung.

Bei unserem Antrag geht es uns ausdrücklich nicht um eine Neubebauung in die freie Natur hinein. Wir möchten jedoch:

- unsere Gebäude bei Bedarf den heutigen Wohnverhältnissen anpassen
- Wintergärten anbauen können
- Die vorhandenen Baulücken füllen können. Die Infrastruktur ist komplett vorhanden
- nicht weiter schlechter gestellt sein, wie Bürger in vergleichbaren Wohngebieten
- endlich Rechtssicherheit haben

Die Reisholzstrasse ist zwischen Nidenstrasse und Stadtgrenze durchgehend bebaut, (siehe hierzu den Bestandsplan aus dem Verkehrsgutachten der Stadt Hilden aus dem Jahre 1997 - Pläne 1 - 3). Auf der Südseite der Reisholzstrasse ist das Gewerbegebiet noch nicht in Gänze bebaut. Auf der Nordseite endet es wie geplant mit dem Firmenparkplatz unter der Hochspannungsleitung. Hieran schließt der Weg zum Bolzplatz und dem kürzlich errichteten Gebäude der Grundwasseraufbereitungsanlage an. Keine 20 m weiter befindet sich auf der Südseite das Gebäude Haus Nr. 31. Insgesamt folgen nun 14 Wohngebäude; in der Mehrzahl 2 – 3 geschossige Mehrfamilienhäuser (siehe Fotos 6–8).

Hier möchten wir darauf hinweisen, dass Außenbereich im Sinne des Baugesetzbuches nicht „in freier Landschaft liegend“, „sondern außerhalb eines Bebauungsplanes oder Siedlungszusammenhanges“ bedeutet. Aus unserer Sicht sind die Häuser Reisholzstrasse 31 bis 65 zum einen nicht von dem Siedlungszusammenhang getrennt; gemäß Rechtsprechung trennen Baulücken, Grünzüge, Straßentrassen, Sportplätze nicht den baulichen Zusammenhang, zum anderen hat die Größe des Bereiches ein eigenes städtebauliches Gewicht.

Aufgrund der langen Zeit der Unklarheit bitten wir um eine zeitnahe Umsetzung.

Hilden, den 03. Mai 2010